

2.4.1 Der nichtdimensionale mittlere Ölausfluss-Parameter O_M wird in Übereinstimmung mit Regel 23 Absatz 5.1 folgendermaßen berechnet.

$$O_M = (0,4 O_{MS} + 0,6 O_{MB}) / C \quad (2.4.1)$$

$$= (0,4 \times 4195 + 0,6 \times 2481) / 333200 = 0,0095$$

2.4.2 Bei Öltankschiffen mit 5000 und mehr Tonnen Tragfähigkeit wird der erforderliche mittlere Ölausfluss-Parameter gemäß Regel 23 Absatz 3.1 berechnet.

$$O_M \leq 0,015 \quad (\text{bei } C \leq 200000 \text{ m}^3)$$

$$O_M \leq 0,012 + \frac{(0,003/200000)(400000 - C)}{C} \quad (\text{bei } 200000 \text{ m}^3 < C < 400000 \text{ m}^3)$$

$$O_M \leq 0,012 \quad (\text{bei } C \leq 400000 \text{ m}^3)$$

Da C gleich 333 200 m³, gilt für den erforderlichen Ölausfluss-Parameter O_M folgendes:

$$\text{Erforderlicher } O_M \leq (0,012 + 0,003/200000)(400000 - 333200) = 0,0130$$

Erforderlicher O_M , 0,0130 > derzeitiger O_M , 0,0095

Das Schiff erfüllt daher Regel 23 über die „unfallbedingten Ölausflussmerkmale“.

QUELLENANGABEN

- (1) Bericht zur Vergleichsstudie der IMO über den Entwurf von Öltankschiffen (MEPC 32/7/15)
- (2) Statistische Analyse der Aufzeichnungen der Klassifikationsgesellschaften zu Zusammenstößen und Strandungen von Öltankschiffen, Lloyds Register STD Report Nr. 2078-3-2.

**Entschließung MEPC.146(54)
angenommen am 24. März 2006**

Änderungen der Erläuterungen zu Sachverhalten bezüglich unfallbedingter Ölausflussmerkmale gemäß Regel 23 der überarbeiteten Anlage I zu MARPOL

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt – gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss) durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen werden;

unter Hinweis auf Entschließung MEPC.122(52), mit der der Ausschuss die Erläuterungen bezüglich unfallbedingter Ölausflussmerkmale gemäß Regel 23 der überarbeiteten Anlage I zu MARPOL angenommen hat;

Nach Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Erläuterungen –

1. nimmt die Änderungen der Erläuterungen zu Sachverhalten bezüglich unfallbedingter Ölausflussmerkmale gemäß Regel 23 der überarbeiteten Anlage I zu MARPOL an, deren Wortlaut in der Anlage dieser Entschließung wiedergegeben ist;

2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Erläuterungen in der geänderten Fassung bei der Umsetzung der in Regel 23 der überarbeiteten Anlage I zu MARPOL festgelegten Vorschriften zu berücksichtigen;

3. stimmt zu, die Erläuterungen in der geänderten Fassung im Lichte der gewonnenen Erfahrungen fortlaufend zu überprüfen;

4. fordert den Schiffssicherheitsausschuss auf, die Erläuterungen in der geänderten Fassung zur Kenntnis zu nehmen; und

5. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten dringend, die Schiffsbauer, Schiffseigner, Schiffsbetreiber und die anderen am Entwurf, Bau und Betrieb von Öltankschiffen beteiligten Parteien über die genannten Erläuterungen in der geänderten Fassung zu unterrichten.

Anlage

Änderungen der Erläuterungen zu Sachverhalten bezüglich unfallbedingter Ölausflussmerkmale gemäß Regel 23 der überarbeiteten Anlage I zu MARPOL

In Teil B „Hinweise zu einzelnen Regeln“ wird der Absatz 6.3 gestrichen.

(VkBl. 2007 S. 362)

Nr. 98 Bekanntmachung einer Ergänzung der Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine und Befähigungsnachweise (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)

Bonn, den 26. April 2007
WS 26/6263.1/4

Die Übersicht (VkBl. 1989 S. 658), zuletzt geändert VkBl. 2007 S. 152) wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ausstellende Behörde
57	Amtlicher Berechtigungsschein	Stadt Gelsenkirchen – Feuerwehr –

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Astrid Samer

(VkBl. 2007 S. 389)